

## TEXTLICHE FESTSEZTUNGEN

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Bauweise

Für die mit "Nur Einzelhäuser zulässig" bezeichneten Flächen wird gemäß §22 Abs.4 BauNVO festgelegt, daß die maximal zulässige Grundfläche 170 Quadratmeter nicht überschreiten darf.

- Die Aufenthaltsräume in Nichtvollgeschossen sind gemäß §20 Abs.3 BauNVO bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) ebenso wie Staffelgeschosse mit anzurechnen.
- Die Ermittlung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe hat grundsätzlich in der Mitte der talseitigen Gebäudekante im Anschnitt des vorhandenen Geländes zu

## B. Gestalterische Festsetzungen (§9 Abs.4 in Verbindung mit §118 HBO als eigenständige Satzung

- Bei der Gestaltung der Grundstücksflächen sind mind. 50 Prozent der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit einer ständigen Vegetationsdecke anzulegen und zu unterhalten. In dieser Vegetationsdecke ist eine mind. 25 prozentige Laubgehölzpflanzung vorzunehmen und im Bestand zu unterhalten. Je Strauch ist eine Fläche von 2 Quadratmetern und je Baum von 10 Quadratmetern anzurechnen, Nadelgehölze werden nicht berücksichtigt.
- Gauben sind nur als Satteldachgauben zulässig. Größe und Proportion sind auf jedem Baukörper einheitlich zu gestalten und dürfen in ihrer Gesamtlänge nicht mehr als 50 Prozent der Trauflänge aufweisen. Der Abstand der Gauben von Kehlen, Graten und Ortgängen muß mind. 1.25 Meter betragen.
- Alle Gauben müssen höhenmäßig auf einer Ebene liegen. Oberhalb der Decke Vollgeschoß/Dach ist nur eine Gaubenebene zulässig.
- Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 1.50 Meter zulässig. Zäune sind mit Laubheckenpflanzungen zu verdecken.

# C. Landschaftsplanerische Festsetzungen

- Dachflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verwerten.

Hierzu wird die Sammlung des Wassers in Zisternen oder offenen Teichen vorgeschrieben. Das anfallende Wasser ist zu versickern, in ein natürliches Gewässer abzuschlagen oder einem Brauchwasserkreislauf zuzuführen. Ein Überlauf mit Anschluß an die Kanalisation kann ausnahmsweise zugelassen werden.

- Innerhalb der privaten Grünfläche "Obstgärten" ist je angefangener 100 Quadratmeter Fläche ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen, soweit nicht bereits vorhanden, und zu unterhalten. Gebäude und Bodenversiegelungen sind unzulässig.
- Innerhalb der Erhaltungsfläche "Feuchtbereich" sind Baulichkeiten, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Die vorhandene Vegetation ist in ihrem Bestand zu sichern und fachgerecht zu pflegen. Ein Aufstauen des Bachlaufes oder die Anlage zusätzlicher Wasserflächen ist unzulässig. Die Anlage von Wegen und Querungshilfen innerhalb der Erhaltungsfläche ist unzulässig.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist im gesamten Planbereich
- Von den, im Plan zeichnerisch, dargestellten Standorten zur Pflanzung von Einzelbäumen darf parallel zur Straße bis zu 3 Meter abgewichen werden. Es sind ausschließlich Bäume der Auswahlliste anzupflanzen.
- Jeder Baum ist in einer mind. 2 Quadratmeter großen unversiegelten Fläche, die nicht als Zugang oder Zuweg genutzt wird, anzupflanzen und zu unterhalten.

### RECHTSGRUNDLAGEN

In der zur Zeit des Inkrafttretens gültigen Fassung:

BauGB, BauNVO, PlanZVO, Wohnungsbauerleichterungsgesetz, HGO, HBO mit Erlaß HMI, Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen, GVBL.1,S.102

### Verfahrensvermerke

Planunterlagen

hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen Kartenwerk

Usingen, den ...... Leiter des Katasteramtes

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.6.1993

Schmitten, den 21.12.1993

Aufstellungsbeschluß

durch die Stadtverordnetenversammlung am 17. 6.1993 Schmitten, den 21.12.1993

und Founuszeitung Usinger Anzeiger Schmitten, den 21.12.1933

Bekanntmachung

der Offenlegung des Entwurfes am 5.7.1993

im Entwurf wurde in der Zeit vom 15.7.1993 – 2.8.1993 bis durchgeführt

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses am 5.7. 1993 und 75 unu 32 ei Fung m Usinger Anzeiger Schmitten, den 21.72.1993

Schmitten, den 21.12.1993 Bürgermeister

Bürgerbeteiligung

Schmitten, den

zur Einsichtnahme des Vorentwurfes vom

Bürgermeister

Bürgermeister

am 20,10.1993 Auf die Heilungsvorschriften (§214 BauGB) wurde ausdrücklich hingewiesen.

Satzungsbeschluß

Schmitten, den 21.12.1993

Vorzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange mit Schreiben

Angezeigt

# GEMENDE SCHMITTEN

Bebauungsplan Unter dem Falkensteiner Weg

Gemarkung Brombach

Flur 2